

4. Dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt sind von den am Strafverfahren beteiligten Organen alle für die Persönlichkeit des Verhafteten, dessen Unterbringung und Behandlung notwendigen Hinweise zu geben.

Übergabe des Verhafteten an das Untersuchungsorgan

5. Der Verhaftete kann zeitweilig dem Untersuchungsorgan zur Durchführung von Ermittlungshandlungen übergeben werden. Die Übergabe erfolgt auf schriftliche Anforderung des Leiters des Untersuchungsorgans. Im Ersuchen ist der Zeitpunkt, die Dauer und der für die Übernahme verantwortliche Angehörige des Untersuchungsorgans zu benennen. Soll die Ermittlungshandlung außerhalb der Untersuchungshaftanstalt vorgenommen werden, ist das im Ersuchen besonders zu vermerken. Die Übernahme/Übergabe des Verhafteten hat schriftlich zu erfolgen. Für die Zeit der Übernahme ist der im Ersuchen benannte Angehörige des Untersuchungsorgans für die Beaufsichtigung des Verhafteten verantwortlich. Von der Übernahme des Verhafteten (außer bei Vernehmungen) hat das Untersuchungsorgan den Staatsanwalt zu unterrichten.

V. Unterbringung und Beaufsichtigung des Verhafteten

1. Für den Verhafteten ist die zur Erfüllung des Zwecks der Untersuchungshaft und zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit notwendige Art der Unterbringung und Behandlung auf der Grundlage
 - der Weisungen des Staatsanwaltes über den Vollzug der Untersuchungshaft;
 - der Haftgründe;
 - der Einschätzung der Persönlichkeit des Verhaftetenzu bestimmen.
2. (1) Die Festlegung der Art der Unterbringung obliegt dem Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren dem Gericht.
(2) Der Staatsanwalt kann im jeweiligen Ermittlungsverfahren das Untersuchungsorgan mit der Festlegung der Unterbringungsart beauftragen.
(3) Werden zum Zeitpunkt der Aufnahme keine Weisungen über die Unterbringung erteilt, entscheidet der Leiter der Untersuchungshaftanstalt nach Konsultation mit dem Untersuchungsorgan nach den Grundsätzen dieser Ordnung.
(4) Weisungen über die Unterbringung, die nach Überzeugung des Leiters der Untersuchungshaftanstalt den Haftzweck oder die Ordnung und Sicherheit der Untersuchungshaftanstalt beeinträchtigen, verpflichten ihn, seine Bedenken dem Weisungserteilenden vorzutragen. Er hat Anregungen zur Veränderung der Unterbringungsart zu geben, wenn während des Vollzuges der Untersuchungshaft Umstände eintreten, die eine Veränderung der Unterbringungsart notwendig machen. In unaufschiebbaren Fällen kann der Leiter der Un-